

## **Ergänzende Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren\***

vom 8. März 2005 (Stand 1. Oktober 2013)

Die Regierung

erlässt

in Ausführung von Art. 95 Bst. g<sup>1</sup> des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>2</sup>

als Verordnung:<sup>3</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmung**

(1.)

*Art. 1\*      Geltung*

<sup>1</sup> Dieser Erlass gilt für das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren (im Folgenden BWZ) sowie sachgemäss an Berufsfachschulen von nichtstaatlichen Trägern nach Art. 9 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Soweit er keine Regelung enthält, gilt das Personalgesetz vom 25. Januar 2011<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Dieser Erlass gilt nicht für Lehrpersonen an Weiterbildungsabteilungen der BWZ.

### **II. Arbeitsverhältnis\***

(2.)

*Art. 2\*      Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Das Schulreglement des BWZ regelt die Zuständigkeit für das Arbeitsverhältnis, soweit dieser Erlass nichts Besonderes bestimmt.

---

1    Aufgehoben durch Personalgesetz, sGS 143.1.

2    sGS 140.1.

3    Abgekürzt EVA-BS. Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz in Vollzug ab 1. Januar 2006 für Beförderungen auf 1. Januar 2007, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. August 2005.

4    sGS 231.1

5    sGS 143.1.

## 231.31

### Art. 3\* *Unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis*

<sup>1</sup> Einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhält, wer die Aus- und Weiterbildung für eine Laufbahn nach dem Anhang zu diesem Erlass nachweist und wem für voraussichtlich zwei Jahre Jahreswochenlektionen nach Art. 10 dieses Erlasses zugesichert werden können. Ein neues Arbeitsverhältnis kann in den ersten zwei Jahren befristet werden.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen wird befristet angestellt.

### Art. 4\* *Berufsauftrag*

<sup>1</sup> Der Berufsauftrag umfasst die Arbeitsfelder:

- a) Unterrichten mit den Bereichen:
  1. Unterrichten und Erziehen;
  2. Planen, Vorbereiten, Auswerten und Koordinieren;
  3. Betreuung und Beratung sowie Zusammenarbeit;
  4. Administration;
- b) Schule mit den Bereichen:
  1. Gestalten und Entwickeln der Schule;
  2. Mitwirkung bei der Gestaltung des täglichen Schullebens;
- c) Lehrperson mit dem Bereich der beruflichen und persönlichen Weiterbildung.

<sup>2</sup> Das Bildungsdepartement regelt die Einzelheiten.

### Art. 5\* *Lohn* a) *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Lohn richtet sich nach der möglichen Laufbahn nach dem Anhang zu diesem Erlass.

### Art. 6 *b) Laufbahnjahre*

<sup>1</sup> Voll als Laufbahnjahr nach dem Anhang zu diesem Erlass werden angerechnet:

- a) Unterricht an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten Schule nach abgeschlossener Ausbildung von wenigstens 400 Lektionen je Jahr;
- b) Berufstätigkeit mit Bezug zum Berufsauftrag nach Erlangung eines Universitäts- oder Fachhochschulabschlusses oder eines höheren Berufsabschlusses wie Technikerschule oder Meisterprüfung zu wenigstens 50 Prozent.

<sup>2</sup> Zur Hälfte als Laufbahnjahr nach dem Anhang zu diesem Erlass werden angerechnet:

1. Unterricht an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten Schule nach abgeschlossener Ausbildung von weniger als 400 Lektionen je Jahr;
2. Berufstätigkeit ohne Bezug zum Berufsauftrag zu wenigstens 50 Prozent;
3. Erziehungs- und Betreuungsarbeit.

<sup>3</sup> Berücksichtigt wird nur eine Tätigkeit je Kalenderjahr.

<sup>4</sup> In besonderen Fällen können weitere Tätigkeiten angerechnet werden.

*Art. 7 c) Marktzulage*

<sup>1</sup> Erfordert es der Arbeitsmarkt, kann das Amt für Berufsbildung auf Antrag der anstellenden Stelle im Einzelfall eine einmalige Zulage von höchstens Fr. 10 000.– bewilligen.

*Art. 8\* d) Beförderung*

<sup>1</sup> Innerhalb der Lohnklassen einer Laufbahn nach dem Anhang zu diesem Erlass wird befördert, wer gute Leistungen erbringt.

<sup>2</sup> In die höhere Lohnklasse einer Laufbahn nach dem Anhang zu diesem Erlass kann befördert werden, wer gute oder besonders gute Leistungen erbringt. Das Amt für Berufsbildung regelt das Verfahren zur Feststellung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Art. 71 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011<sup>6</sup>.

*Art. 8<sup>bis</sup>\* Dienstjahre für die Treueprämien*

<sup>1</sup> Für die Treueprämien werden die an einer öffentlichen Schule des Kantons oder einer St.Galler Gemeinde geleisteten Dienstjahre angerechnet.

*Art. 9\* Kündigung und Übertritt in den Ruhestand*

<sup>1</sup> Das unbefristete Arbeitsverhältnis und das befristete Arbeitsverhältnis, das länger als ein Semester dauert, können bis Ende Oktober oder Ende April schriftlich auf Semesterende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Der Übertritt in den Ruhestand erfolgt nach dem Personalgesetz vom 25. Januar 2011.<sup>7</sup>

### **III. Unterrichtsverpflichtung**

(3.)

*Art. 10\* Volle Unterrichtsverpflichtung*

<sup>1</sup> Die volle Unterrichtsverpflichtung richtet sich nach den Laufbahnen nach dem Anhang zu diesem Erlass.

---

6 sGS 143.11.

7 sGS 143.1.

## 231.31

<sup>2</sup> Bei reduzierter Unterrichtsverpflichtung kann in der Arbeitsvertrag eine Bandbreite von höchstens fünf Jahreswochenlektionen bestimmt werden.

<sup>3</sup> Ab dem Semester nach Erfüllung des 60. Altersjahrs erfolgt bei voller Unterrichtsverpflichtung eine Altersentlastung um drei Jahreswochenlektionen. Bei reduzierter Unterrichtsverpflichtung erfolgt die Altersentlastung anteilmässig.

### *Art. 11\* Zusätzliche Lektionen*

<sup>1</sup> Wer keine Altersentlastung bezieht, kann verpflichtet werden, über die volle Unterrichtsverpflichtung hinaus im Jahresdurchschnitt höchstens drei zusätzliche Lektionen zu erteilen.

<sup>2</sup> Zusätzlich erteilte Lektionen werden in der Regel innert dreier Jahre durch Reduktion der Unterrichtsverpflichtung kompensiert. Werden sie ausnahmsweise entschädigt, ist der Grundlohn massgebend. Das Amt für Berufsbildung erlässt Richtlinien.

### *Art. 11a\* Zu wenige Lektionen*

<sup>1</sup> Zu wenige erteilte Lektionen werden innert dreier Jahre durch zusätzliche Lektionen kompensiert.

<sup>2</sup> Ist eine Kompensation nicht möglich, wird der entsprechende Anteil am Lohn in sachgemässer Anwendung von Art. 11 Abs. 2 dieses Erlasses mit der Lohnzahlung verrechnet.

### *Art. 12 Entlastung*

<sup>1</sup> Das Amt für Berufsbildung regelt die Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung für besondere Aufgaben.

## **IV. Aus- und Weiterbildung**

(4.)

### *Art. 13\* Voraussetzungen zum Arbeitsverhältnis.*

<sup>1</sup> Die Lehrperson erlangt die Voraussetzungen zum Arbeitsverhältnis nach Art. 3 Abs. 1 erstem Satz erstem Satzteil dieses Erlasses auf eigene Kosten.

<sup>2</sup> Das Amt für Berufsbildung kann ausnahmsweise eine Kostenbeteiligung bewilligen.

### *Art. 14 Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie besucht Kurse in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Das Schulreglement des BWZ regelt die Beurlaubung für den Besuch von Kursen bis längstens vier Wochen.

*Art. 15\* Intensivweiterbildung*

<sup>1</sup> Die Berufsschulkommission kann:

- a) einer Lehrperson der Laufbahn A, B oder E nach dem Anhang zu diesem Erlass nach wenigstens zehnjährigem Unterricht an einem BWZ im Kanton St.Gallen und vor Vollendung des 58. Altersjahrs entlohnte Intensivweiterbildung von insgesamt höchstens sechs Monaten gestatten. Sie kann Auflagen machen;
- b) Intensivweiterbildung anordnen.

<sup>2</sup> Die Lehrperson bezahlt die Kosten der Intensivweiterbildung. Sie zahlt den Lohn in der Regel anteilmässig zurück, wenn das Arbeitsverhältnis innert fünf Jahren seit Abschluss einer Intensivweiterbildung durch Kündigung aufgelöst wird.

<sup>3</sup> Das Amt für Berufsbildung erlässt Richtlinien.

## V. Schlussbestimmungen

(5.)

*Art. 16* <sup>8</sup>

*Art. 17* <sup>9</sup>

*Art. 18\* Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Dienst- und Besoldungsordnung für die Lehrer an Berufsschulen vom 29. April 1986<sup>10</sup> wird aufgehoben.

*Art. 19\* Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Das Amt für Berufsbildung bestimmt für Lehrpersonen, die am 31. Juli 2005 angestellt sind, Laufbahn und Einreihung am 1. August 2005 nach dem Anhang zu diesem Erlass.

---

<sup>8</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

<sup>9</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

<sup>10</sup> nGS 28–44 (sGS 231.31).

## 231.31

<sup>2</sup> Die Einreihung erfolgt in die Klasse und Stufe, welche dem gleichen oder nächsttieferen Lohn im Vergleich zum bisherigen Lohn entspricht. Eine Differenz zum bisherigen Lohn wird mit einer Korrekturzulage ausgeglichen, bis der Lohn nach neuem Recht den Lohn nach bisherigem Recht überschreitet. Verlorene Dienstjahre nach bisherigem Recht werden wieder angerechnet, soweit die Laufbahn nach neuem Recht Laufbahnjahre ohne Lohnerhöhung vorsieht.

<sup>3</sup> Wer am 31. Juli 2005 angestellt ist und nach bisherigem Recht die Anforderungen für hauptamtliche Lehrpersonen der Sekundarstufe II erfüllt, wird in Laufbahn A oder B nach dem Anhang zu diesem Erlass eingereiht.

### *Art. 20 Vollzug*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz ab 1. Januar 2006 für Beförderungen auf 1. Januar 2007;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. August 2005.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	40-38	08.03.2005	01.08.2005
Erlasstitel	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 1	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Gliederungstitel 2.	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 2	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 3	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 4	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 5	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 8	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 8 <sup>bis</sup>	eingefügt	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 9	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 10	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 11	geändert	47-88	19.06.2012	keine Angabe
Art. 11a	eingefügt	2013-015	03.09.2013	01.10.2013
Art. 13	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 15	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 18	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 19	geändert	47-32	13.12.2011	keine Angabe

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.03.2005	01.08.2005	Erlass	Grunderlass	40-38
30.10.2007	keine Angabe	Art. 4	geändert	42-101
13.12.2011	keine Angabe	Erlasstitel	geändert	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 1	geändert	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Gliederungstitel 2.	geändert	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 2	geändert	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 3	geändert	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 5	geändert	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 8	geändert	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 8 <sup>bis</sup>	eingefügt	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 9	geändert	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 10	geändert	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 13	geändert	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 15	geändert	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 18	geändert	47-32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 19	geändert	47-32

## 231.31

<b>Erlasdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
19.06.2012	keine Angabe	Art. 11	geändert	47-88
03.09.2013	01.10.2013	Art. 11a	eingefügt	2013-015

Anhang<sup>1</sup>

Lohn nach Art. 5 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren<sup>2</sup>

*Kursiv hervorgehobene Stufen* kennzeichnen einen Klassenwechsel, dem das Verfahren zur lohnwirksamen Leistungsbeurteilung nach Art. 8 Abs. 2 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren<sup>2</sup> vorangeht.

**Laufbahn A: Klassen A 22 – A 29**

## Lehrpersonen

- mit fachlichem Abschluss auf der Stufe Universität, Fachhochschule oder höhere Berufsbildung einschliesslich Praktikum sowie mit pädagogischem Abschluss auf der Stufe Universität oder Fachhochschule einschliesslich berufspädagogischer Bildung;
- in beliebigen Fächern ausser Sport unterrichtend.

Das Vollpensum beträgt 25 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin III bis X an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung<sup>3</sup>.

Laufbahnjahre	Klasse / Stufe	Laufbahnjahre	Klasse / Stufe
1.	22 / 1	14.	27 / 8
2.	22 / 2	15.	28 / 8
3.	22 / 3	16.	28 / 8
4.	24 / 3	17.	28 / 8
5.	24 / 4	18.	28 / 8
6.	24 / 5	19.	28 / 8
7.	24 / 6	20.	28 / 8
8.	24 / 7	21.	28 / 8
9.	24 / 8	22.	28 / 8
10.	24 / 8	23.	28 / 8
11.	27 / 5	24.	28 / 8
12.	27 / 6	25.	29 / 8
13.	27 / 7		

1 Geändert durch Personalverordnung vom 13. Dezember 2011, nGS 47–32 (sGS 143.11).

2 sGS 231.31.

3 sGS 143.2.

## 231.31

### Laufbahn B: Klassen A 22 – A 29

#### Lehrpersonen

- mit Abschluss für Turnen und Sport sowie Lehramt für die Sekundarstufe II;
- in Sport unterrichtend.

Das Vollpensum beträgt 27 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin III bis X an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung<sup>1</sup>.

Laufbahnjahre	Klasse / Stufe
1.	22 / 1
2.	22 / 2
3.	22 / 3
4.	24 / 3
5.	24 / 4
6.	24 / 5
7.	24 / 6
8.	24 / 7
9.	24 / 8
10.	24 / 8
11.	27 / 5
12.	27 / 6
13.	27 / 7

Laufbahnjahre	Klasse / Stufe
14.	27 / 8
15.	28 / 8
16.	28 / 8
17.	28 / 8
18.	28 / 8
19.	28 / 8
20.	28 / 8
21.	28 / 8
22.	28 / 8
23.	28 / 8
24.	28 / 8
25.	29 / 8

---

<sup>1</sup> sGS 143.2.

**Laufbahn C: Klassen A 22 – A 27**

Lehrpersonen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, in beliebigen Fächern unterrichtend.

Das rechnerische Vollpensum beträgt 28 Lektionen. Die Lehrperson unterrichtet in der Regel höchstens 15 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin III bis VIII an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung<sup>1</sup>.

Laufbahnjahre	Klasse/Stufe
1.	22/1
2.	22/2
3.	22/3
4.	23/3
5.	23/4
6.	23/5
7.	23/6
8.	23/7
9.	23/8
10.	23/8
11.	25/6
12.	25/6
13.	25/7

Laufbahnjahre	Klasse/Stufe
14.	25/8
15.	26/8
16.	26/8
17.	26/8
18.	26/8
19.	26/8
20.	26/8
21.	26/8
22.	26/8
23.	26/8
24.	26/8
25.	27/8

---

<sup>1</sup> sGS 143.2.

## 231.31

### Laufbahn D: Klassen A 20 – A 24

Lehrpersonen mit höherem Berufsabschluss ohne Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, in beliebigen Fächern unterrichtend.

Das rechnerische Vollpensum beträgt 28 Lektionen. Die Lehrperson unterrichtet in der Regel höchstens 15 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin I bis V an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung<sup>1</sup>.

Laufbahnjahre	Klasse/Stufe
1.	20/1
2.	20/2
3.	20/3
4.	21/3
5.	21/4
6.	21/5
7.	21/6
8.	21/7
9.	21/8
10.	21/8
11.	22/7
12.	22/7
13.	22/7

Laufbahnjahre	Klasse/Stufe
14.	22/8
15.	23/8
16.	23/8
17.	23/8
18.	23/8
19.	23/8
20.	23/8
21.	23/8
22.	23/8
23.	23/8
24.	23/8
25.	24/8

---

1 sGS 143.2.

**Laufbahn E: Klassen A 22 – A 27**

Lehrpersonen, welche die Wahlvoraussetzungen für die Sekundarstufe I erfüllen, an Brückenangeboten unterrichtend.

Das Vollpensum beträgt 27 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin III bis VIII an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung<sup>1</sup>.

Laufbahnjahre	Klasse / Stufe	Laufbahnjahre	Klasse / Stufe
1.	22 / 1	14.	25 / 8
2.	22 / 2	15.	26 / 8
3.	22 / 3	16.	26 / 8
4.	23 / 3	17.	26 / 8
5.	23 / 4	18.	26 / 8
6.	23 / 5	19.	26 / 8
7.	23 / 6	20.	26 / 8
8.	23 / 7	21.	26 / 8
9.	23 / 8	22.	26 / 8
10.	23 / 8	23.	26 / 8
11.	25 / 6	24.	26 / 8
12.	25 / 6	25.	27 / 8
13.	25 / 7		

**Laufbahn F: Klasse A 20**

Lehrpersonen, welche die Voraussetzungen der Laufbahnen A bis E nicht erfüllen.

Das rechnerische Vollpensum beträgt 28 Lektionen. Die Lehrperson unterrichtet in der Regel höchstens 15 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin I an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung<sup>1</sup>. Es sind höchstens drei Beförderungen nach Art. 8 Abs. 1 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren<sup>2</sup> möglich.

Bei Erlangung der Voraussetzungen für eine der Laufbahnen A bis E: Beförderung in die Klasse und Stufe mit dem nächsthöheren Lohn der entsprechenden Laufbahn (ausgehend vom aktuellen Lohn).

<sup>1</sup> sGS 143.2.

<sup>2</sup> sGS 231.31.